

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 2033/2003 der Kommission vom 19. November 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2034/2003 der Kommission vom 19. November 2003 zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2605/2000 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen (REWS) mit Ursprung unter anderem in Taiwan (Überprüfung für einen neuen Ausführer), zur Außerkraftsetzung des Zolls gegenüber den Einfuhren der Ware von einem Ausführer in diesem Land und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2035/2003 der Kommission vom 19. November 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 296/96 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben und zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2036/2003 der Kommission vom 19. November 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 hinsichtlich der Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Referenzmengen der traditionellen Marktteiligten im Rahmen der Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen für das Jahr 2004** 7
- Verordnung (EG) Nr. 2037/2003 der Kommission vom 19. November 2003 zur Anwendung eines Verringerungskoeffizienten auf Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2038/2003 der Kommission vom 18. November 2003 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 10
- Verordnung (EG) Nr. 2039/2003 der Kommission vom 19. November 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl 14
- Verordnung (EG) Nr. 2040/2003 der Kommission vom 19. November 2003 zur Änderung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle 16

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/804/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. November 2003 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von zur Weiterzucht, Ausmast, Umsetzung oder zum Verzehr bestimmten Weichtieren, ihren Eiern und Gameten ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4153) 22**

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt 2003/805/GASP des Rates vom 17. November 2003 betreffend die weltweite Anwendung und Stärkung von multilateralen Übereinkünften im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln 34**
- ★ **Beschluss 2003/806/GASP des Rates vom 17. November 2003 zur Verlängerung und Änderung des Beschlusses 1999/730/GASP zur Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 1999/34/GASP durch einen Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Kambodscha 37**
- ★ **Beschluss 2003/807/GASP des Rates vom 17. November 2003 zur Verlängerung und Änderung des Beschlusses 2002/842/GASP zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen in Südosteuropa 39**

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Richtlinie 2003/63/EG der Kommission vom 25. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 159 vom 27.6.2003) 40**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2033/2003 DER KOMMISSION
vom 19. November 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. November 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	86,8
	096	54,2
	204	53,8
	999	64,9
0707 00 05	052	138,6
	999	138,6
0709 90 70	052	127,1
	204	58,6
	999	92,9
0805 20 10	204	54,4
	999	54,4
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	70,7
	388	66,8
	464	140,7
	999	92,7
0805 50 10	052	80,2
	388	49,1
	400	46,9
	528	86,7
	600	75,2
	999	67,6
0806 10 10	052	131,6
	400	244,3
	504	216,9
	508	297,1
	999	222,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	60,5
	060	37,8
	064	48,3
	388	117,0
	400	92,4
	404	91,5
	720	62,6
	800	100,2
	999	76,3
0808 20 50	052	87,9
	060	53,4
	064	79,4
	400	87,9
	720	48,7
	999	71,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2034/2003 DER KOMMISSION
vom 19. November 2003**

zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2605/2000 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen (REWS) mit Ursprung unter anderem in Taiwan (Überprüfung für einen neuen Ausführer), zur Außerkraftsetzung des Zolls gegenüber den Einfuhren der Ware von einem Ausführer in diesem Land und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

D. GRÜNDE FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. ANTRAG AUF EINLEITUNG EINER ÜBERPRÜFUNG

- (1) Der Kommission liegt ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung für einen neuen Ausführer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung vor. Der Antrag wurde von Charder Electronic Co., Ltd (nachstehend „Antragsteller“ genannt), einem ausführenden Hersteller in Taiwan (nachstehend „betroffenes Land“ genannt), gestellt.

B. WARE

- (2) Bei der von der Überprüfung betroffenen Ware handelt es sich um elektronische Waagen für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger, für den Einzelhandel, mit Digitalanzeige für Gewicht, Stückpreis und zu zahlenden Preis (mit oder ohne Vorrichtung zum Ausdrucken dieser Angaben) mit Ursprung in Taiwan (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), die derzeit dem KN-Code ex 8423 81 50 (Taric-Code 8423 81 50 10) zugewiesen werden. Der KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

C. GELTENDE MASSNAHMEN

- (3) Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um endgültige Antidumpingzölle, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2605/2000 des Rates ⁽²⁾ eingeführt wurden. Gemäß dieser Verordnung gilt für die Einfuhren der — unter anderem vom Antragsteller hergestellten — betroffenen Ware mit Ursprung in Taiwan in die Gemeinschaft ein endgültiger Antidumpingzoll in Höhe von 13,4 %; davon ausgenommen sind mehrere namentlich genannte Unternehmen, die unternehmensspezifischen Zollsätzen unterliegen.

- (4) Der Antragsteller führt an, er habe die betroffene Ware in dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Antidumpingmaßnahmen stützen, und zwar vom 1. September 1998 bis zum 31. August 1999 (nachstehend „ursprünglicher Untersuchungszeitraum“ genannt) nicht in die Gemeinschaft ausgeführt und er sei mit keinem der ausführenden Hersteller der betroffenen Ware, die den vorgenannten Antidumpingmaßnahmen unterliegen, verbunden.
- (5) Er behauptet ferner, er habe nach dem Ende des ursprünglichen Untersuchungszeitraums damit begonnen, die betroffene Ware in die Gemeinschaft auszuführen.

E. VERFAHREN

- (6) Die bekanntermaßen betroffenen Gemeinschaftshersteller wurden von dem vorgenannten Antrag unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen jedoch keine Sachäußerungen ein.
- (7) Nach Prüfung der verfügbaren Informationen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung für einen neuen Ausführer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung mit dem Ziel zu rechtfertigen, die individuelle Dumpingspanne des Antragstellers sowie — bei Vorliegen von Dumping — den Zollsatz zu ermitteln, der für dessen Ausfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft gelten sollte.
- a) *Fragebogen*
- (8) Die Kommission wird dem Antragsteller einen Fragebogen zusenden, um die für die Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.
- b) *Einholung von Informationen und Anhörungen*
- (9) Alle betroffenen Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen.
- (10) Die Kommission kann die betroffenen Parteien anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbI. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 30.11.2000, S. 42.

F. AUSSERKRAFTSETZUNG DES ZOLLS UND ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG DER EINFUHREN

- (11) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung sollten die geltenden Antidumpingzölle gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware, die vom Antragsteller hergestellt werden, außer Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig sind diese Einfuhren gemäß Artikel 14 Absatz 5 dieser Verordnung zollamtlich zu erfassen, um zu gewährleisten, dass die Antidumpingzölle rückwirkend vom Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung an erhoben werden können, wenn die Überprüfung zu der Feststellung von Dumping bei dem Antragsteller führt. In diesem Stadium des Verfahrens kann der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld des Antragstellers nicht angegeben werden.

G. FRISTEN

- (12) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollten Fristen festgesetzt werden, innerhalb derer
- sich die betroffenen Parteien bei der Kommission melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen, den unter Randnummer 8 genannten Fragebogen beantworten und die Informationen übermitteln können, die im Rahmen der Untersuchung berücksichtigt werden sollen;
 - betroffene Parteien einen schriftlichen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen können.

H. NICHTMITARBEIT

- (13) Verweigert eine betroffene Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.
- (14) Wird festgestellt, dass eine betroffene Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine betroffene Partei nicht oder nur zum Teil mit, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2605/2000 gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 eingeleitet, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Maße die Einfuhren elektronischer Waagen für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger, für den Einzelhandel, mit Digitalanzeige für Gewicht, Stückpreis und zu zahlenden Preis (mit oder ohne Vorrichtung zum Ausdrucken dieser Angaben), die derzeit dem KN-Code ex 8423 81 50 (Taric-Code 8423 81 50 10)

zugewiesen werden, mit Ursprung in Taiwan, hergestellt von Charder Electronic Co., Ltd, den mit der Verordnung (EG) Nr. 2605 eingeführten Antidumpingzöllen unterliegen sollten.

Artikel 2

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 2605/2000 eingeführten Antidumpingzölle werden gegenüber den in Artikel 1 genannten Einfuhren (Taric-Zusatzcode A499) außer Kraft gesetzt.

Artikel 3

Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren zollamtlich zu erfassen. Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 4

(1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, haben die betroffenen Parteien die Möglichkeit, innerhalb von 40 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und die Antworten auf den unter Randnummer (8) genannten Fragebogen sowie andere Informationen zu übermitteln, wenn diese Angaben während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Verordnung (EG) Nr. 384/96 verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist meldet.

Innerhalb derselben Frist von 40 Tagen können die betroffenen Parteien auch schriftlich einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

(2) Alle Stellungnahmen und Anträge der betroffenen Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Telefax- und/oder der Telexnummer einzureichen. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die Antworten auf den Fragebogen und alle Schreiben, die von den betroffenen Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „**Zur eingeschränkten Verwendung**“⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „ZUR EINSICHTNAHME DURCH BETROFFENE PARTEIEN“ trägt.

Alle sachdienlichen Informationen und alle Anträge auf Anhörung sind der folgenden Dienststelle zu übermitteln:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Handel
 Direktion B
 J -79 5/16
 B-1049 Brüssel
 Fax (32-2) 295 65 05
 Telex: COMEU B 21877.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Der Öffentlichkeit ist der Zugang zu diesem Dokument gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) verweigert. Es wird vertraulich behandelt gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen).

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. November 2003

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2035/2003 DER KOMMISSION
vom 19. November 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 296/96 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben und zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 181 und Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾ ist ab dem Haushaltsjahr 2004 eine Zuordnung der Ausgaben der Kommission nach Zweckbestimmung vorgesehen. Durch diese Zuordnung wird der Eingliederungsplan für den Haushalt auf Kapitelebene weniger detailliert.
- (2) Damit bei der Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben weiterhin dasselbe Niveau an Information und Transparenz gewahrt bleibt, ist vorzuschreiben, dass die monatliche Mitteilung der finanziellen Angaben, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1997/2002 ⁽⁴⁾, zu übermitteln haben, nach Artikeln oder Posten aufzuschlüsseln ist.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 296/96 ist dementsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 erhält folgende Fassung:

„Die Mitteilung gemäß Absatz 3 enthält eine Aufschlüsselung der Ausgaben nach Artikeln des Eingliederungsplans für den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften sowie für das Kapitel betreffend das Audit der Agrarausgaben zusätzlich eine Aufschlüsselung nach Posten; für das Kapitel Fischerei sind die Ausgaben jedoch auf Kapitelebene anzugeben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Dezember 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 9.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2036/2003 DER KOMMISSION
vom 19. November 2003**

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 hinsichtlich der Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten im Rahmen der Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen für das Jahr 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2587/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission vom 7. Mai 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1439/2003 ⁽⁴⁾, werden die Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten A/B und C für die Jahre 2004 und 2005 anhand der Einfuhrlizenzen berechnet, die diese Marktbeteiligten im Laufe eines Referenzjahres verwendet haben.

(2) Nach den Mitteilungen, die von den Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 übermittelt wurden, belaufen sich die so ermittelten Referenzmengen für das Jahr 2004 auf insgesamt 2 197 147,342 Tonnen für die traditionellen Marktbeteiligten A/B und auf insgesamt 630 713,105 Tonnen für die traditionellen Marktbeteiligten C. Da diese Mengen geringer sind als die im Rahmen der Zollkontingente verfügbaren Mengen, müsste gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung ein Anpassungskoeffizient festgesetzt werden, um die Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten zu erhöhen.

(3) Die Referenzmengen für die traditionellen Marktbeteiligten wären aufgrund eines Härtefalls, von dem ihre Tätigkeit im Laufe des Referenzjahres betroffen war, außergewöhnlich niedrig. Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 kann die Kommission in einem solchen Fall und im Rahmen der Mengen der

Zollkontingente A/B und C die erforderlichen Maßnahmen treffen. Überdies könnten die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 für die traditionellen Marktbeteiligten festgesetzten Gesamtreferenzmengen, die von einigen Mitgliedstaaten mitgeteilt wurden, nach Abschluss der laufenden gerichtlichen Verfahren geändert werden.

(4) Für die Zwischenzeit und damit gegebenenfalls für die betreffenden Marktbeteiligten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können, ist es angezeigt, für das Jahr 2004 vorläufig keine Anpassungskoeffizienten für die Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten festzusetzen.

(5) Von der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 ist entsprechend abzuweichen.

(6) Damit die Marktbeteiligten über eine ausreichende Frist für die Einreichung der Lizenzanträge für das erste Quartal 2004 verfügen, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung unverzüglich in Kraft treten.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 werden vorläufig keine Anpassungskoeffizienten für die Referenzmengen der traditionellen Marktbeteiligten für die Zollkontingente A/B und C im Jahr 2004 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 204 vom 13.8.2003, S. 30.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2037/2003 DER KOMMISSION**vom 19. November 2003****zur Anwendung eines Verringerungskoeffizienten auf Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbeitrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Den Mitteilungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 zufolge beläuft sich die Gesamtsumme der eingegangenen Anträge auf 497 785 090 EUR, während sich der zur Verfügung stehende Betrag für die Tranche von Erstat-

tungsbescheinigungen zur Verwendung ab dem 1. Dezember 2003 gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 auf 74 532 833 EUR beläuft.

- (2) Gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 wird ein Verringerungskoeffizient berechnet. Dieser Koeffizient sollte daher auf die Beträge angewendet werden, die in Form von Erstattungsbescheinigungen zur Verwendung ab dem 1. Dezember 2003 gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission beantragt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Beträge der Anträge auf Erstattungsbescheinigungen, die zur Verwendung ab dem 1. Dezember 2003 vorgesehen sind, wird ein Verringerungskoeffizient von 0,851 angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2038/2003 DER KOMMISSION
vom 18. November 2003
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter
verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	—	—	—	—
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	22,73	169,07	203,56	15,84
1.40	Knoblauch 0703 20 00	118,70	883,04	1 063,17	82,73
1.50	Porree 0703 90 00	61,58	458,12	551,57	42,92
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	72,12	536,54	645,98	50,27
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef var. <i>italica</i> Plenck) ex 0704 90 90	61,43	457,01	550,23	42,82
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	54,27	403,74	486,10	37,83
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	18,15	135,03	162,57	12,65
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	53,43	397,49	478,57	37,24
1.160	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) 0708 10 00	371,33	2 762,53	3 326,02	258,82
1.170	Bohnen				
1.170.1	— Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten. <i>Phaseolus</i> -Arten.) ex 0708 20 00	126,77	943,08	1 135,45	88,36
1.170.2	— Bohnen (<i>Phaseolus</i> Ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>Compressus</i> Savi) ex 0708 20 00	118,17	879,13	1 058,45	82,36
1.200	Spargel:				
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	234,18	1 742,16	2 097,53	163,22
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	446,82	3 324,15	4 002,21	311,44
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	108,40	806,42	970,91	75,55
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (<i>Apium graveolens</i> L., var. <i>Dulce</i> (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	79,14	588,76	708,86	55,16
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	994,91	7 401,63	8 911,41	693,45
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	141,25	1 050,85	1 265,20	98,45
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	83,87	623,96	751,23	58,46
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	72,45	539,02	648,96	50,50

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.40	Avocadofrüchte, frisch 0804 40 00	187,25	1 393,06	1 677,22	130,51
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	—	—	—	—
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	44,68	332,40	400,20	31,14
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	50,67	376,95	453,84	35,32
2.60.3	— andere 0805 10 50	48,21	358,66	431,82	33,60
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	—	—	—	—
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	—	—	—	—
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	—	—	—	—
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	—	—	—	—
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch 0805 50 90	74,77	556,27	669,74	52,12
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	58,34	433,98	522,51	40,66
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	104,75	779,32	938,29	73,01
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	225,70	1 679,10	2 021,59	157,31
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	37,00	275,26	331,41	25,79
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	39,83	296,35	356,79	27,76
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	90,60	674,05	811,54	63,15
2.140	Birnen				
2.140.1	— Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen, Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.140.2	— andere ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	316,15	2 352,00	2 831,76	220,36
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	786,36	5 850,13	7 043,43	548,09

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	210,06	1 562,72	1 881,48	146,41
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	190,44	1 416,78	1 705,77	132,74
2.190	Pflaumen 0809 40 05	94,73	704,73	848,49	66,03
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	388,67	2 891,51	3 481,32	270,90
2.205	Himbeeren 0810 20 10	304,95	2 268,68	2 731,44	212,55
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	413,01	3 072,59	3 699,33	287,87
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	146,47	1 089,67	1 311,95	102,09
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	124,69	927,61	1 116,83	86,91
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	140,13	1 042,50	1 255,15	97,67
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 2039/2003 DER KOMMISSION
vom 19. November 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.
- (2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 ⁽⁴⁾, geregelt worden.
- (3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.
- (4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Lässt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

- (5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, dass die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 2003

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. November 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 10 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2040/2003 DER KOMMISSION
vom 19. November 2003
zur Änderung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1990/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden die im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle festgesetzt.

- (2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 10 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1990/2003 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1990/2003 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. November 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 295 vom 13.11.2003, S. 78.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	178,83	58,25	85,08		134,12
1006 20 13	178,83	58,25	85,08		134,12
1006 20 15	178,83	58,25	85,08		134,12
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	178,83	58,25	85,08		134,12
1006 20 94	178,83	58,25	85,08		134,12
1006 20 96	178,83	58,25	85,08		134,12
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	359,33	113,37	164,76		269,50
1006 30 23	359,33	113,37	164,76		269,50
1006 30 25	359,33	113,37	164,76		269,50
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	359,33	113,37	164,76		269,50
1006 30 44	359,33	113,37	164,76		269,50
1006 30 46	359,33	113,37	164,76		269,50
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	359,33	113,37	164,76		269,50
1006 30 63	359,33	113,37	164,76		269,50
1006 30 65	359,33	113,37	164,76		269,50
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	359,33	113,37	164,76		269,50
1006 30 94	359,33	113,37	164,76		269,50
1006 30 96	359,33	113,37	164,76		269,50
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates (ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 638/2003 der Kommission (ABl. L 93 vom 10.4.2003, S. 3) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	178,83	359,33	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	267,83	195,89	382,07	437,26	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	356,60	411,79	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	25,47	25,47	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2041/2003 DER KOMMISSION
vom 19. November 2003
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2003 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2031/2003⁽⁶⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2020/2003 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2020/2003 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. November 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. L 301 vom 19.11.2003, S. 11.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	13,67
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	39,73
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	39,73
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	13,67

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 14. November bis 18. November 2003)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	136,70 (****)	79,59	175,12 (***)	165,12 (***)	145,12 (***)	114,67 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	17,51	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	18,72	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(***) fob Duluth.

(****) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 21,64 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 30,13 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. November 2003

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von zur Weiterzucht, Ausmast, Umsetzung oder zum Verzehr bestimmten Weichtieren, ihren Eiern und Gameten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4153)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/804/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, eine Liste der Drittländer bzw. der Drittlandgebiete festzulegen, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr lebender Weichtiere, ihrer Eier und Gameten zur Weiterzucht, Ausmast, Umsetzung oder zum Verzehr in die Gemeinschaft genehmigen können.
- (2) Zur Verhütung der Einschleppung von Krankheitserregern, die die Weichtierbestände der Gemeinschaft gefährden könnten, müssen für die betreffenden Drittländer spezifische Veterinärbedingungen und Bescheinigungsmuster festgelegt werden, die der Tiergesundheitslage im Land und dem Gesundheitsstatus der einzuführenden Weichtiere, Eier oder Gameten Rechnung tragen.
- (3) Dabei sollten neu auftretende Seuchen und für die Gemeinschaft exotische Seuchen, die die Weichtierbestände der Gemeinschaft ernsthaft gefährden könnten, besonders berücksichtigt werden. Außerdem sollte der Situation am Herkunftsort und gegebenenfalls am Bestimmungsort in Bezug auf bestimmte andere Tierseu-

chen, insbesondere hinsichtlich der Weichtierkrankheiten gemäß Anhang D der Richtlinie 95/70/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003, und gemäß Anhang A Liste II Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EWG Rechnung getragen werden.

- (4) Es ist erforderlich, dass die Länder oder Gebiete, aus denen die Mitgliedstaaten Weichtiere, ihre Eier und Gameten zur Weiterzucht, Ausmast, Umsetzung oder zum Verzehr einführen können, Seuchenbekämpfungs- und -überwachungsmaßnahmen anwenden, die den in den Richtlinien 91/67/EWG und 95/70/EG festgelegten Gemeinschaftsvorschriften zumindest gleichwertig sind. Die angewendeten Probenahme- und Testmethoden sollten zumindest diejenigen der Entscheidung 2002/878/EG der Kommission ⁽⁴⁾ gleichwertig sein. In Fällen, in denen die Probenahme- und Testmethoden nicht in Gemeinschaftsvorschriften festgelegt sind, sollten die angewendeten Probenahme- und Testmethoden denjenigen im Diagnosehandbuch des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) für Wassertierkrankheiten entsprechen.
- (5) Die zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer sollten verpflichtet werden, der Kommission und den Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Stunden jedes Vorkommen von Krankheiten gemäß Anhang D der Richtlinie 95/70/EG und Anhang A Liste II Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EWG sowie anderer Krankheiten, die in Weichtierbeständen innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 57.

- den Teilen ihres Hoheitsgebiets, aus dem Einfuhren im Sinne dieser Entscheidung zugelassen sind, zu abnormaler Mortalität führen, per Fax oder Telegramm oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. In diesen Fällen müssen die zuständigen Behörden dieser Drittländer Maßnahmen treffen, um die Einschleppung von Seuchenerregern in die Gemeinschaft zu verhüten.
- (6) Angesichts der auf internationaler Ebene erzielten praktischen und wissenschaftlichen Erfahrungen ist es angezeigt, die Tiergesundheitsvorschriften der Entscheidung 95/352/EG der Kommission vom 25. Juli 1995 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Austern der Art *Crassostrea gigas* aus Drittländern zwecks Umsetzung in Gemeinschaftsgewässer⁽¹⁾ zu aktualisieren und gegebenenfalls zu ändern. Der Klarheit halber sollten diese Bestimmungen in die vorliegende Entscheidung übernommen und sollte die Entscheidung 95/352/EG aufgehoben werden.
- (7) Die in der Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003, festgelegten, die Verbrauchergesundheit betreffenden Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr lebender Muscheln und unverarbeiteter Muschelerzeugnisse sollten daher durch die Tiergesundheit betreffende Bescheinigungsanforderungen ergänzt werden.
- (8) Diese Entscheidung sollte unbeschadet der Hygienevorschriften der Richtlinie 91/492/EWG und der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 806/2003/EG, Anwendung finden.
- (9) Die Gefahr der Einschleppung von Seuchen, die erhebliche Auswirkungen auf Weichtiere in der Gemeinschaft haben, durch die Einfuhr von nicht lebensfähigen Weichtieren gilt als gering. Die Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG, insbesondere von Artikel 11 der Richtlinie, geben ein angemessenes Schutzniveau hinsichtlich von nicht lebensfähigen Weichtieren; daher sind zusätzliche Veterinärbescheinigungen für nicht lebensfähige Weichtiere nicht erforderlich.
- (10) Mit der Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse⁽⁴⁾ ist die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen geregelt worden. Die gemäß der vorliegenden Entscheidung von bescheinigungsbefugten Drittlandbeamten angewandten Vorschriften und Grundregeln sollten Garantien bieten, die den Garantianforderungen der genannten Richtlinie gleichwertig sind.
- (11) Es sind die Grundsätze der Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽⁵⁾, insbesondere Artikel 3 der Richtlinie, zu berücksichtigen.
- (12) Würden Weichtiere, die möglicherweise Seuchenträger sind, in der Gemeinschaft in freien Gewässern ausgesetzt, so würde dies die Möglichkeit der Bekämpfung und Tilgung von für die Gemeinschaft exotischen Seuchen verringern, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Weichtierbestände in der Gemeinschaft haben könnten. Lebende Weichtiere, Eier und Gameten sollten daher nur in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn sie in einen Betrieb verbracht werden, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 95/70/EG registriert worden ist.
- (13) Die Einfuhr von Ziermuscheln zur ständigen Haltung in Aquarien sollte vom Geltungsbereich dieser Entscheidung ausgeschlossen werden.
- (14) Zur Umsetzung der neuen Einfuhrbescheinigungsvorschriften sollte eine angemessene Übergangszeit vorgesehen werden.
- (15) Anhang I der vorliegenden Entscheidung sollte vor dem Zeitpunkt ihrer Anwendung überprüft werden.
- (16) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Entscheidung enthält harmonisierte Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr von
- lebenden Weichtieren, ihren Eiern und Gameten zur Weiterzucht, Ausmast oder Umsetzung und
 - lebenden Weichtieren und nicht lebensfähigen Weichtieren zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr.
- (2) Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von Ziermuscheln zur ständigen Haltung in Aquarien.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Zum Zwecke dieser Entscheidung gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der Richtlinien 91/67/EWG und 95/70/EG.
- (2) Darüber hinaus bedeuten folgende Begriffe:
- „zugelassenes Einfuhrzentrum“: jede Anlage, jedes Versandzentrum oder jedes Reinigungszentrum in der Gemeinschaft, die bzw. das gemäß der Richtlinie 91/492/EWG oder 91/493/EWG zugelassen worden ist und in der bzw. dem besondere Biosicherheitsvorkehrungen getroffen wurden und die bzw. das von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zur Weiterverarbeitung eingeführter lebender Weichtiere zugelassen ist;

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 30.8.1995, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

- b) „Küstengebiet“: ein aus einem Teil der Küste oder des Meeres oder eines Mündungsgebietes bestehendes Gebiet,
- i) das geografisch genau abgegrenzt ist und aus einem homogenen System von Wasserressourcen oder einer Reihe derartiger Systeme besteht oder
 - ii) das zwischen den Mündungen zweier Wasserläufe liegt oder
 - iii) in dem einer oder mehrere Zuchtbetriebe liegen, von denen jeder einzelne von einer geeigneten Pufferzone umschlossen ist;
- c) „ausgewiesener Zuchtbetrieb“: ein an der Küste oder einem Binnengewässer gelegener Zuchtbetrieb, der aus künstlichen Wasserressourcen versorgt wird, die die vollständige Abtötung der in Anhang D der Richtlinie 95/70/EG genannten Krankheitserreger gewährleisten;
- d) „Weiterverarbeitung“: jede Art und Methode der Zurichtung und Verarbeitung vor dem Verzehr, bei der Abfallstoffe oder Nebenprodukte anfallen, die einer Verschleppung von Krankheitserregern Vorschub leisten könnten, einschließlich das Einsetzen lebender Weichtiere in Wasser zum Regenerieren während des Transports oder nach dem Transport (Immersion), Hältern, Säubern, Reinigen oder Auftauen sowie andere Maßnahmen, die die anatomische Unversehrtheit der Muschel beeinträchtigen, wie beispielsweise das Entfernen der Schalen;
- e) „unmittelbarer Verzehr“: die zum Verzehr eingeführten Weichtiere werden keiner weiteren Verarbeitung in der Gemeinschaft unterworfen, bevor sie für den Verzehr auf den Einzelhandelsmarkt gebracht werden;
- f) „Weichtiere“: Wasserorganismen des Stammes der Mollusca und der Klassen Bivalvia und Gastropoda; aus Zuchtbetrieben, einschließlich Anlagen und natürliche Ernteplätze, oder generell jeder geografisch begrenzten Einrichtung, in der Weichtiere zwecks Inverkehrbringen gezüchtet oder gehalten werden;
- g) „nicht lebensfähige Weichtiere“: Weichtiere, die nicht länger als lebende Tiere überleben können, wenn sie in die Umgebung zurückgebracht werden, aus der sie stammen; umfasst auch Weichtiererzeugnisse zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr;
- h) „Umsetzen“: Vorgang, bei dem lebende Weichtiere während des für die Ausscheidung von Mikroorganismen im Sinne der Richtlinie 91/492/EWG notwendigen Zeitraums unter Überwachung der zuständigen Behörde in zugelassene Meeres-, Lagunen- oder Mündungsgebiete verlagert werden; nicht unter diesen Begriff fällt der besondere Vorgang des Aussetzens von Weichtieren in zur Weiterzucht oder zu Mastzwecken geeignetere Gebiete, da unter diesem Vorgang die Zucht verstanden wird;
- i) „Gebiet“: das gesamte Hoheitsgebiet eines Landes, ein Küstengebiet, ein ausgewiesener Zuchtbetrieb, ein Erzeugungsgebiet oder ein natürlicher Ernteplatz, das (der) von der zuständigen Zentralbehörde des betreffenden Drittlands zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen ist.

Artikel 3

Bedingungen für die Einfuhr lebender Weichtiere, ihrer Eier und Gameten zur Weiterzucht, Ausmast und Umsetzung in Gemeinschaftsgewässern

- (1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von zur Weiterzucht, Ausmast und Umsetzung bestimmten lebenden Weichtieren, ihren Eiern und Gameten in ihr Hoheitsgebiet nur, wenn
- a) die Weichtiere aus einem der Gebiete gemäß Anhang I stammen und dort geerntet wurden und
 - b) die Sendung die Garantianforderungen erfüllt, einschließlich der Verpackungs- und Etikettierungsbedingungen und ggf. aller zusätzlich erforderlichen Garantien, die in der unter Berücksichtigung der Erläuterungen gemäß Anhang III ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang II festgelegt sind, und
 - c) die Weichtiere unter Bedingungen befördert wurden, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Weiterzucht, Ausmast und Umsetzung in Gemeinschaftsgewässern bestimmte eingeführte Weichtiere, ihre Eier und Gameten nur in Zuchtbetriebe verbracht werden, die von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 95/70/EG registriert worden sind.

- (3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eingeführte lebende Weichtiere, ihre Eier und Gameten unverzüglich zu dem in der Tiergesundheitsbescheinigung angegebenen Bestimmungsbetrieb verbracht werden.

Artikel 4

Bedingungen für die Einfuhr lebender Weichtiere zum Verzehr

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr lebender Weichtiere, die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr bestimmt sind, in ihr Hoheitsgebiet nur, sofern die Sendung

- a) die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 dieser Entscheidung erfüllt oder
- b) zur Weiterverarbeitung auf direktem Wege in ein zugelassenes Einfuhrzentrum verbracht wird.

Artikel 5

Bedingungen für die Einfuhr nicht lebensfähiger Weichtiere zum Verzehr

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von nicht lebensfähigen Weichtieren, die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr bestimmt sind, in ihr Hoheitsgebiet nur, sofern sie aus gemäß Artikel 9 der Richtlinie 91/492/EWG und Artikel 11 der Richtlinie 91/493/EWG zugelassenen Drittländern und Betrieben stammen und die in den genannten Richtlinien festgelegten Hygieneanforderungen erfüllen.

*Artikel 6***Bescheinigung**

Im Falle lebender Weichtiere, ihrer Eier und Gameten ergänzt die zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle des Ankunftsmitgliedstaats die im Anhang der Entscheidung 92/527/EWG aufgeführte Bescheinigung gegebenenfalls um einen der in Anhang IV dieser Entscheidung vorgesehenen Vermerke.

*Artikel 7***Verhütung der Kontamination von natürlichen Gewässern**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr bestimmte eingeführte Weichtiere nicht in natürliche Gewässer ihres Hoheitsgebiets eingesetzt werden und diese nicht kontaminieren.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass natürliche Gewässer ihres Hoheitsgebiets nicht durch das Transportwasser eingeführter Sendungen kontaminiert werden.

*Artikel 8***Zulassung von Einfuhrzentren**

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten lassen einen Betrieb als Einfuhrzentrum zu, sofern die in Anhang V dieser Entscheidung festgelegten veterinärhygienischen Mindestanforderungen erfüllt sind.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zugelassenen Einfuhrzentren und erteilen jedem dieser Zentren eine amtliche Zulassungsnummer.

(3) Die Liste der zugelassenen Einfuhrzentren und etwaige spätere Änderungen dieser Liste werden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten übermittelt.

*Artikel 9***Aufhebung**

Die Entscheidung 95/352/EG wird aufgehoben.

*Artikel 10***Überprüfung**

Anhang I dieser Entscheidung sollte vor dem 1. Mai 2004 überprüft werden.

*Artikel 11***Anwendung**

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. November 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG II

MUSTER DER TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON [LEBENDEN WEICHTIEREN, EIERN UND GAMETEN ZUR WEITERZUCHT, AUSMAST ODER UMSETZUNG] ⁽¹⁾ [LEBENDEN WEICHTIEREN ZUM VERZEHR] ⁽¹⁾ IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (EG)

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

		Bezugscode-Nr. . . .	ORIGINAL														
<p>1. Ausfuhrland und Behörden</p> <p>1.1. Ausfuhrland:</p> <p>1.2. Zuständige Behörde:</p> <p>1.3. Zuständige Ausstellungsbehörde:</p>	<p>4. Bestimmung der Sendung</p> <p>4.1. Mitgliedstaat:</p> <p>[4.2. Zone oder Teilgebiet ⁽²⁾ des Mitgliedstaats:] ⁽¹⁾</p> <p>[4.3. Name des Zuchtbetriebs ⁽³⁾:] ⁽¹⁾</p> <p>4.4. Anschrift:</p> <p>4.5. Name, Anschrift und Telefonnummer des Empfängers:</p>																
<p>2. Ort der Herkunft der Sendung</p> <p>2.1. Code des Herkunftsgebiets ⁽²⁾:</p> <p>[2.2. Name des Zuchtbetriebs:] ⁽¹⁾</p> <p>[2.3. Anschrift des Zuchtbetriebs:] ⁽¹⁾</p> <p>2.4. Name, Anschrift und Telefonnummer des Versenders:</p>	<p>5. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁴⁾</p> <p>5.1. [LKW] ⁽¹⁾ [Eisenbahnwaggon] ⁽¹⁾ [Schiff] ⁽¹⁾ [Flugzeug] ⁽¹⁾:</p> <p>5.2. [Zulassungsnummer(n)] ⁽¹⁾ [Schiffsname] ⁽¹⁾ [Flugnummer] ⁽¹⁾:</p> <p>5.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung:</p>																
<p>3. Ernteplatz (soweit es sich nicht um den Herkunftsort handelt)</p> <p>3.1. Land:.....</p> <p>3.2. Code des Erntegebiets ⁽²⁾:</p> <p>[3.3. Name des Erntebetriebs:] ⁽¹⁾</p> <p>[3.4. Anschrift des Erntebetriebs:] ⁽¹⁾</p>																	
<p>6. Beschreibung der Sendung</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Zuchtbestände <input type="checkbox"/> Wildbestände <input type="checkbox"/> Gameten <input type="checkbox"/> Eier <input type="checkbox"/> Larven </p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Weichtierart(en)</th> <th rowspan="2">Gesamtgewicht der Weichtiere (in kg)</th> <th rowspan="2">[Eiermenge] ⁽¹⁾ [Gametenmenge] ⁽¹⁾</th> <th rowspan="2">[Anzahl Weichtiere] ⁽¹⁾ [Durchschnittsgröße der Weichtiere (in cm)] ⁽¹⁾</th> <th rowspan="2">Alter lebender Weichtiere</th> </tr> <tr> <th>Wissenschaftlicher Name</th> <th>Gemeiner Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 40px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td> <input type="checkbox"/> >24 Monate <input type="checkbox"/> 12-24 Monate <input type="checkbox"/> 0-11 Monate <input type="checkbox"/> unbekannt </td> </tr> </tbody> </table>				Weichtierart(en)		Gesamtgewicht der Weichtiere (in kg)	[Eiermenge] ⁽¹⁾ [Gametenmenge] ⁽¹⁾	[Anzahl Weichtiere] ⁽¹⁾ [Durchschnittsgröße der Weichtiere (in cm)] ⁽¹⁾	Alter lebender Weichtiere	Wissenschaftlicher Name	Gemeiner Name						<input type="checkbox"/> >24 Monate <input type="checkbox"/> 12-24 Monate <input type="checkbox"/> 0-11 Monate <input type="checkbox"/> unbekannt
Weichtierart(en)		Gesamtgewicht der Weichtiere (in kg)	[Eiermenge] ⁽¹⁾ [Gametenmenge] ⁽¹⁾	[Anzahl Weichtiere] ⁽¹⁾ [Durchschnittsgröße der Weichtiere (in cm)] ⁽¹⁾	Alter lebender Weichtiere												
Wissenschaftlicher Name	Gemeiner Name																
					<input type="checkbox"/> >24 Monate <input type="checkbox"/> 12-24 Monate <input type="checkbox"/> 0-11 Monate <input type="checkbox"/> unbekannt												

7. Tiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von ⁽¹⁾ [lebenden Weichtieren, deren Eiern und Gameten zur Weiterzucht, Ausmast oder Umsetzung] ⁽¹⁾ [lebenden Weichtieren zum Verzehr]

Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 6 dieser Bescheinigung genannten lebenden Weichtiere, Eier bzw. Gameten folgende Anforderungen erfüllen:

7.1. *entweder:*

- (1) [Sie stammen aus und wurden geerntet in dem Gebiet ⁽²⁾ mit dem Code:, das folgende Anforderungen erfüllt:
- a) Alle Aufzuchtbetriebe für lebende Weichtiere, Eier bzw. Gameten werden von der zuständigen Behörde amtlich registriert;
 - b) alle Aufzuchtbetriebe für lebende Weichtiere, Eier bzw. Gameten führen aktuelle Aufzeichnungen über abnormale Mortalität ⁽⁵⁾ und über alle Zugänge und alle Abgänge von lebenden Weichtieren, Eiern bzw. Gameten zwecks Einsetzung in andere Zuchtbetriebe oder Gewässer, mit Angaben über Anlieferung und Versand, Anzahl oder Gewicht, Größe, Herkunft, Lieferanten und Bestimmung ⁽⁶⁾, die der zuständigen amtlichen Stelle jederzeit zur Einsicht zur Verfügung gehalten werden;
 - c) es galt in den letzten zwei Jahren als frei von Bonamiose (*Bonamia exitiosa* und *Mikrocytos roughleyi*); Marteiliose (*Marteilia sydneyi*); Mikrocytose (*Mikrocytos mackini*); Perkinsose (*Perkinsus marinus* und *P. olseni/atlanticus*); Haplosporidiose (*Haplosporidium nelsoni* und *H. costale*) und Vertrocknungssyndrom (*Candidatus Xenohaliotis californiensis*);
 - d) es fällt unter ein — von der zuständigen Behörde eingeführtes oder amtlich anerkanntes — risikoorientiertes Überwachungs- und Probennahmeprogramm zur Feststellung abnormaler Mortalität ⁽⁵⁾ und zur Überwachung des Gesundheitszustands empfänglicher ⁽⁷⁾ Bestände, insbesondere hinsichtlich der Bonamiose (*Bonamia ostreae*, *B. exitiosa* und *Mikrocytos roughleyi*); Marteiliose (*Marteilia refringens* und *Marteilia sydneyi*); Mikrocytose (*Mikrocytos mackini*); Perkinsose (*Perkinsus marinus* und *P. olseni/atlanticus*); Haplosporidiose (*Haplosporidium nelsoni* und *H. costale*) und des Vertrocknungssyndroms (*Candidatus Xenohaliotis californiensis*);
 - e) alle Aufzuchtbetriebe für lebende Weichtiere, Eier bzw. Gameten sind verpflichtet, der zuständigen Behörde so bald wie möglich jede Feststellung abnormaler Mortalität ⁽⁵⁾ und jeden Verdacht auf die genannten Krankheiten mitzuteilen;
 - f) es werden erforderlichenfalls angemessene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt, die den in den Richtlinien 91/67/EWG und 95/70/EG und — wenn zu Überwachungszwecken und bei Seuchenverdacht, einschließlich bei abnormaler Mortalität ⁽⁵⁾ Proben entnommen und analysiert werden müssen — in der Entscheidung 2002/878/EG vorgesehenen Maßnahmen zumindest gleichwertig sind. In Ermangelung gemeinschaftlicher Verfahrensvorschriften für die Entnahme und Analyse von Proben sind die in den entsprechenden Kapiteln des Diagnosehandbuchs des OIE ⁽⁸⁾ für Wassertierkrankheiten, vierte Ausgabe, 2003, vorgesehenen Methoden anzuwenden;
 - g) in den letzten zwei Jahren vor der Versendung wurde in keinem Aufzuchtbetrieb für lebende Weichtiere, Eier bzw. Gameten eine unerklärt abnormale Mortalität ⁽⁵⁾ oder eine abnormale Mortalität ⁽⁵⁾ wegen Vorliegens eines Krankheitserregers verzeichnet;
 - h) in den letzten zwei Jahren vor der Versendung wurden in keinen Aufzuchtbetrieb für lebende Weichtiere, Eier bzw. Gameten lebende Weichtiere, Eier bzw. Gameten mit niedrigerem Gesundheitsstatus eingesetzt, und
 - i) am Tag des Verladens wurden keine abnormale Mortalität ⁽⁵⁾ und keinerlei Anzeichen einer der Krankheiten gemäß Nummer 7.1 Buchstabe d) dieser Bescheinigung festgestellt, und ...]

oder

- (1) [Sie stammen aus und wurden geerntet in dem Gebiet ⁽²⁾ mit dem Code: ⁽¹⁾ und
- a) sie stammen aus und wurden geerntet in einem ausgewiesenen Zuchtbetrieb oder einem Betrieb, der nicht an Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist und der keine Weichtiere, Eier oder Gameten aus Küsten- oder Mündungsgewässern der für die folgenden Krankheiten empfänglichen Arten hält: Bonamiose (*Bonamia exitiosa* und *Mikrocytos roughleyi*); Marteiliose (*Marteilia sydneyi*); Mikrocytose (*Mikrocytos mackini*); Perkinsose (*Perkinsus marinus* und *P. olseni/atlanticus*); Haplosporidiose (*Haplosporidium nelsoni* und *H. costale*) und Vertrocknungssyndrom (*Candidatus Xenohaliotis californiensis*);
 - b) der Betrieb ist von der zuständigen Behörde amtlich registriert worden;
 - c) der Betrieb führt aktuelle Aufzeichnungen über Feststellungen abnormaler Mortalität ⁽⁵⁾ und über alle Zugänge und Abgänge von lebenden Weichtieren, Eiern bzw. Gameten zwecks Einsetzung in andere Zuchtbetriebe oder Gewässer, mit Angaben über Anlieferung und Versand, Anzahl oder Gewicht, Größe, Herkunft, Lieferanten und Bestimmung ⁽⁶⁾, die der zuständigen amtlichen Stelle jederzeit zur Einsicht zur Verfügung gehalten werden, und
 - d) der Betrieb ist verpflichtet, der zuständigen Behörde so bald wie möglich jede Feststellung abnormaler Mortalität ⁽⁵⁾ und jeden Verdacht auf die genannten Krankheiten mitzuteilen, und ...]

7.2. Die Weichtiere, Eier bzw. Gameten erfüllen ferner folgende Anforderungen:

- a) Sie sind nach der Ernte nicht mit anderen lebenden Weichtieren, Eiern oder Gameten mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen;
- b) sie sollen nicht zwecks Tilgung der Bonamiose (*Bonamia ostreae*, *B. exitiosa* und *Mikrocytos roughleyi*); Marteiliose (*Marteilia refringens* und *Marteilia sydneyi*); Mikrocytose (*Mikrocytos mackini*); Perkinsose (*Perkinsus marinus* und *P. olseni/atlanticus*); Haplosporidiose (*Haplosporidium nelsoni* und *H. costale*) und des Vertrocknungssyndroms (*Candidatus Xenohaliotis californiensis*) oder wegen abnormaler Mortalität ⁽⁵⁾ infolge eines anderen Krankheitserregers beseitigt oder getötet werden;
- c) sie sind nicht Gegenstand von tierseuchenrechtlichen Beschränkungen;

- d) sie wurden am Tag ihres Verladens untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden, einschließlich abnormaler Mortalität ⁽⁵⁾;
- ⁽¹⁾ ⁽⁸⁾[e] mindestens 1 000 Weichtiere — nach dem Zufallsprinzip aus der Sendung ausgewählt, einschließlich aus jedem Teil der Sendung unterschiedlicher Herkunft — wurden einzeln inspiziert, und es wurde keine andere als die unter Nummer 6 dieser Bescheinigung beschriebene Weichtierart festgestellt].

⁽¹⁰⁾[8. **Besondere Gesundheitsanforderungen in Bezug auf Bonamia ostreae und Marteilia refringens**

Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 6 dieser Bescheinigung beschriebenen lebenden Weichtiere, Eier oder Gameten aus einem Gebiet stammen, das zusätzlich zu den Garantien gemäß Nummer 7 dieser Bescheinigung von der zuständigen Zentralbehörde insofern als Gebiet mit — in Bezug auf [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Marteilia refringens] ⁽¹⁾ — gleichwertigem Gesundheitsstatus wie die Zuchtbetriebe und Gebiete mit gemeinschaftlich anerkanntem Gesundheitsstatus oder genehmigtem Programm ⁽¹¹⁾ zugelassen ist oder das den Vorschriften der entsprechenden Kapitel des Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE ⁽⁸⁾, letzte Ausgabe, insofern entspricht, als die lebenden Weichtiere, Eier oder Gameten

entweder

- ⁽¹⁾ [[aus einem Küstengebiet stammen, in dem jeder Zuchtbetrieb und Wildbestand von Weichtieren
 - von der zuständigen Behörde überwacht wird,
 - in Zeitabständen, die dem Entwicklungsstadium von [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Marteilia refringens] ⁽¹⁾ entsprechen, einer Gesundheitskontrolle unterzogen wird, bei der Proben entnommen und von einem amtlich zugelassenen Labor nach den Verfahrensvorschriften des Diagnosehandbuchs für Wassertierkrankheiten des OIE ⁽⁸⁾, vierte Ausgabe 2003 Kapitel 1.1.4, 3.1.1 und 3.1.3 mit Negativbefund auf die genannten Erreger untersucht werden;
 - seit mindestens zwei Jahren frei von klinischen und anderen Anzeichen von [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Marteilia refringens] ⁽¹⁾ ist;]

- oder [aus einem ausgewiesenen Zuchtbetrieb stammen, der aus einem Wassersystem versorgt wird, das eine vollständige Abtötung von [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Marteilia refringens] ⁽¹⁾ gewährleistet, und der
 - von der zuständigen Behörde überwacht wird, und
 - in Zeitabständen, die dem Entwicklungsstadium von [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Marteilia refringens] ⁽¹⁾ entsprechen, einer Gesundheitskontrolle unterzogen wird, bei der Proben entnommen und von einem amtlich zugelassenen Labor nach den Verfahrensvorschriften des Diagnosehandbuchs für Wassertierkrankheiten des OIE ⁽⁸⁾, vierte Ausgabe, 2003, Kapitel 1.1.4, 3.1.1 und 3.1.3 mit Negativbefund auf die genannten Erreger untersucht werden; und
 - seit mindestens zwei Jahren frei von klinischen und anderen Anzeichen von [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Marteilia refringens] ⁽¹⁾ ist;]

oder

- ⁽¹⁾ aus einem Zuchtbetrieb stammen, der nicht an Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist und der keine Weichtiere der unter Nummer 7 als für [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Marteilia refringens] ⁽¹⁾ empfänglich ⁽⁷⁾ ausgewiesenen Arten hält.]

9. **Transportvorschriften**

Die lebenden Weichtiere, Eier oder Gameten erfüllen ferner folgende Anforderungen:

- Sie werden unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen, und
- sie lagern in verplombten, undurchlässigen Behältern, die zuvor mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die auf einer Außenseite ein lesbare Etikett mit den relevanten ⁽¹²⁾ Angaben gemäß den Nummern 1, 2, 3 und 4 dieser Bescheinigung sowie folgendem Vermerk tragen:

entweder:

[„Lebende Weichtiere] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Eier] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ für die Weiterzucht, Ausmast oder Umsetzung in gemeinschaftlichen Küstengebieten und Zuchtbetrieben, ausgenommen Gebiete und Betriebe mit einem in Bezug auf Bonamia ostreae und Marteilia refringens gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus“

oder:

[„[Lebende Weichtiere] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Eier] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ für die Weiterzucht, Ausmast oder Umsetzung in gemeinschaftlichen Küstengebieten und Zuchtbetrieben, einschließlich Gebiete und Betriebe mit einem in Bezug auf [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Marteilia refringens] ⁽¹⁾ gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus“.

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Anmerkungen

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
 (2) Gebiet (das gesamte Hoheitsgebiet eines Landes, ein Küstengebiet, ein Erzeugungsgebiet oder ein natürlicher Ernteplatz) und Gebietscode gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/804/EG der Kommission.
 (3) Soweit zutreffend wie folgt angeben: Gebiet und/oder Erzeugungsgebiete, natürliche Ernteplätze, Versandzentren, Reinigungszentren oder Lagerbecken oder – bei Einfuhr zum Verzehr – Betrieb.
 (4) Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder Lkw bzw. den Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, die Flugnummer angeben. Bei Transport in Behältern oder Kästen unter Nummer 5.3 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, ihre Plombenummern angeben.
 (5) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 95/70/EG.
 (6) Falls zutreffend.
 (7) Für bekannte empfängliche Arten siehe folgende Tabelle:

Krankheit	Erreger	Empfängliche Wirtsart (*)
Bonamiose	<i>Bonamia exitiosa</i>	<i>Tiostrea chilensis</i> und <i>Ostrea angasi</i>
	<i>Mikrocytos roughleyi</i>	<i>Saccostrea (Crassostrea) commercialis</i>
Marteliose	<i>Marteilia sydneyi</i>	<i>Saccostrea (Crassostrea) commercialis</i>
Microcitose	<i>Mikrocytos mackini</i>	<i>Crassostrea gigas</i> ; <i>C. virginica</i> ; <i>Ostrea edulis</i> ; <i>O. conchaphila</i>
Perkinsose	<i>Perkinsus marinus</i>	<i>Crassostrea virginica</i> und <i>C. gigas</i>
	<i>Perkinsus olseni/atlanticus</i>	<i>Haliotis ruber</i> ; <i>H. cyclobates</i> ; <i>H. scalari</i> ; <i>H. laevigata</i> ; <i>Ruditapes philippinarum</i> und <i>R. decussatus</i>
MSX-Krankheit	<i>Haplosporidium nelsoni</i>	<i>Crassostrea virginica</i> und <i>C. gigas</i>
SSO-Krankheit	<i>Haplosporidium costale</i>	<i>Crassostrea virginica</i>
Vertrocknungs-syndrom der Abalonen	<i>Candidatus Xenohaliotis californiensis</i>	Haliotidae einschließlich schwarze Abalonen (<i>H. cracherodii</i>), rote Abalonen (<i>H. rufescens</i>), rosa Abalonen (<i>H. corrugata</i>), grüne Abalonen (<i>H. fulgens</i>) und weiße Abalonen (<i>H. sorenseni</i>)

(*) Jede andere Art, die in der neuesten Ausgabe des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE als für den betreffenden Erreger/die betreffende Krankheit empfänglich angegeben ist.

(8) Internationales Tierseuchenamt.

(9) Gilt nur für lebende Weichtiere. Bei Sendungen mit weniger als 1 000 Weichtieren sind alle Weichtiere zu inspizieren.

(10) Besondere Bedingungen für Ausfuhren in gemeinschaftliche Zuchtbetriebe oder Gebiete mit einem gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus für

— *Bonamia ostreae*, ausgenommen die folgenden Arten (*): *Crassostrea gigas*, *Mytilus edulis*, *M. Galloprovincialis*,

— *Marteilia refringens*, ausgenommen die folgende Art (*): *Crassostrea gigas*.

(*) Gemäß der Entscheidung 2003/390/EG der Kommission.

(11) Gemäß der Richtlinie 91/67/EWG des Rates

(12) Herkunftsland und Herkunftsgebiet (Code) und Bestimmungsland und Bestimmungsgebiet; Name und Telefonnummer des Versenders und des Empfängers.

ANHANG III

Erläuterungen für Gesundheitsbescheinigungen und Etiketten

- a) Die Gesundheitsbescheinigungen werden von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes je nach Verwendung der Weichtiere nach ihrer Ankunft in der Gemeinschaft nach dem in Anhang II dieser Entscheidung vorgesehenen Muster ausgestellt.
- b) Je nach Gesundheitsstatus des Bestimmungsortes in dem betreffenden Mitgliedstaat in Bezug auf *Bonamia ostreae* und *Marteilia refringens* sind etwa erforderliche zusätzliche Anforderungen in die Bescheinigung aufzunehmen und zu bestätigen.
- c) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.
Die Bescheinigung trägt am Seitenkopf rechts die Angabe „Original“ und eine von der zuständigen Behörde zugeteilte Codenummer. Die Seiten sind als Seite ... (Seite 1, 2, 3 usw.) von ... (Gesamtseitenzahl) zu nummerieren.
- d) Das Bescheinigungsoriginal und die in der Musterbescheinigung genannten Etiketten sind in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen. Die Mitgliedstaaten können jedoch, wenn dies für erforderlich gehalten wird, andere Sprachen zulassen, soweit eine offizielle Übersetzung beiliegt.
- e) Das Bescheinigungsoriginal ist am Tag des Verladens der Sendung zur Ausfuhr in die EG von einem von der zuständigen Behörde bevollmächtigten amtlichen Kontrolleur auszufüllen, abzustempeln und zu unterzeichnen. Dabei trägt die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG gleichwertig sind.
Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.
- f) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren weitere Seiten hinzugefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, und jede einzelne dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Kontrolleurs versehen sein.
- g) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft am Bestimmungsort begleiten.
- h) Die Bescheinigung gilt ab dem Tag ihrer Ausstellung für die Dauer von zehn Tagen. Im Falle des Schiffstransports wird die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Beförderung an Bord verlängert.
- i) Die Weichtiere, ihre Eier und Gameten werden nicht zusammen mit anderen Weichtieren, Eiern und Gameten befördert, die nicht für die EG bestimmt sind oder die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen. Sie dürfen ferner nicht unter Bedingungen befördert werden, die ihren Gesundheitsstatus beeinträchtigen.
- j) Die mögliche Anwesenheit von Pathogenen im Wasser ist ein wesentlicher Faktor für die Bestimmung des Gesundheitsstatus der Weichtiere. Der ausstellende Beamte sollte daher Folgendes berücksichtigen:
Der „Herkunftsort“ sollte der Ort sein, an dem sich der Zuchtbetrieb oder der Wildbestand befindet und die Weichtiere aufgezogen wurden, bis sie ihre Handelsgröße für die unter diese Bescheinigung fallende Sendung erreicht hatten.
Der „Ernteplatz“ sollte der letzte Ort sein, an dem die Weichtiere mit natürlichen Gewässern im Ausfuhrland in Berührung gekommen sind, wie z. B. ein Reinigungszentrum oder ein Zwischenlagerplatz, an dem die Weichtiere vor ihrer Ausfuhr in die Gemeinschaft gehalten werden.
-

ANHANG IV

Vermerke betreffend Sendungen von zur Weiterzucht, Ausmast, Umsetzung oder zum Verzehr in der Europäischen Union bestimmte lebende Weichtiere, ihre Eier und Gameten, die von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle in das Dokument gemäß dem Anhang der Entscheidung 92/527/EWG einzutragen sind

Die zuständige Behörde an der Grenzkontrollstelle im Ankunftsmitgliedstaat ergänzt die im Anhang der Entscheidung 92/527/EWG aufgeführte Bescheinigung um einen der folgenden Vermerke:

Vermerke:

entweder:

„[Lebende Weichtiere] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Eier] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ für die Weiterzucht, Ausmast bzw. Umsetzung in Küstengebieten oder Zuchtbetrieben in der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen Gebiete und Zuchtbetriebe mit einem in Bezug auf *Bonamia ostreae* und *Marteilia refringens* gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus“

oder:

„[Lebende Weichtiere] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Eier] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ für die Weiterzucht, Ausmast bzw. Umsetzung in Küstengebieten oder Zuchtbetrieben in der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich Gebiete und Zuchtbetriebe mit einem in Bezug auf [*Bonamia ostreae*] ⁽¹⁾ und ⁽¹⁾ [*Marteilia refringens*] ⁽¹⁾ gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus“

oder:

„Lebende Weichtiere für die Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft ⁽¹⁾ einschließlich Gebiete mit einem in Bezug auf [*Bonamia ostreae*] ⁽¹⁾ und ⁽¹⁾ [*Marteilia refringens*] ⁽¹⁾ gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus [zum unmittelbaren Verzehr] ⁽¹⁾ [zur Weiterverarbeitung in zugelassenen Einfuhrzentren vor dem Verzehr] ⁽¹⁾“

—

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG V

VETERINÄRHYGIENISCHE MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON EINFUHRZENTREN**A. Allgemeine Vorschriften**

1. Die Mitgliedstaaten lassen als Einfuhrzentren für die Weiterverarbeitung eingeführter Weichtiere nur Zentren und Anlagen zu, bei denen gewährleistet ist, dass jedes Risiko der Kontamination von Weichtieren in Gemeinschaftsgewässern durch Krankheitserreger, die zu abnormaler Mortalität führen können, in Abwässern, Abfällen oder anderen Stoffen vermieden wird.
2. Als Einfuhrzentren zugelassene Anlagen dürfen keine lebenden Weichtiere aus ihren Einrichtungen verbringen.
3. Die veterinärhygienischen Mindestanforderungen von Teil B dieses Anhangs gelten zusätzlich zu den in der Richtlinie 91/492/EWG vorgesehenen Hygieneanforderungen für Zentren und Anlagen, einschließlich Versand- und Reinigungszentren, und den gemeinschaftlichen Hygienevorschriften für nicht zum Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

B. Vorschriften für den betrieblichen Seuchenschutz

1. Zugelassene Einfuhrzentren unterstehen der Kontrolle und Verantwortung der zuständigen Behörde.
 2. Zugelassene Einfuhrzentren verfügen über ein angemessenes System zur Bekämpfung und Überwachung von Krankheiten. Gemäß der Richtlinie 95/70/EG werden Fälle von Seuchenverdacht und hoher Mortalität von der zuständigen Behörde untersucht. Die erforderlichen Analysen und Behandlungen erfolgen in Abstimmung mit und unter Kontrolle der zuständigen Behörde, wobei der Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/67/EWG Rechnung zu tragen ist.
 3. Zugelassene Einfuhrzentren wenden ein von der zuständigen Behörde zugelassenes System für den betrieblichen Seuchenschutz an, das u. a. Hygiene- und Beseitigungsroutinen für Transporte, Transportbehälter, Einrichtungen und Ausrüstungen vorsieht. Für die Desinfektion von Weichtierzuchtbetrieben sollten die Leitlinien gemäß Anhang 5.2.2 des Internationalen Gesundheitskodex des OIE für Wassertiere, sechste Ausgabe 2003, befolgt werden. Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen von der zuständigen Behörde eigens zu diesem Zweck zugelassen sein, und es müssen geeignete Ausrüstungen für die Reinigung und Desinfektion zur Verfügung stehen. Anfallende Nebenprodukte und andere Abfälle wie verendete Weichtiere und ihre Erzeugnisse sind nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zu entsorgen. Das System für den betrieblichen Seuchenschutz im zugelassenen Einfuhrzentrum muss gewährleisten, dass jedes Risiko der Kontamination von Weichtieren in Gemeinschaftsgewässern mit Erregern, die Weichtierbestände ernsthaft gefährden könnten, und insbesondere mit den Seuchenerregern gemäß Anhang D der Richtlinie 95/70/EG, vermieden wird.
 4. Zugelassene Einfuhrzentren führen aktuelle Aufzeichnungen über Feststellungen abnormaler Mortalität sowie über alle Zu- und Abgänge von lebenden Weichtieren, Eiern und Gameten einschließlich ihrer Herkunft, Lieferanten und Bestimmung.
 5. Zugelassene Einfuhrzentren werden regelmäßig gemäß Nummer 3 gereinigt und desinfiziert.
 6. Unbefugten ist der Zutritt zu zugelassenen Einfuhrzentren verboten. Zutrittsberechtigte müssen Schutzkleidung und geeignetes Schuhwerk tragen.
-

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2003/805/GASP DES RATES

vom 17. November 2003

betreffend die weltweite Anwendung und Stärkung von multilateralen Übereinkünften im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Thessaloniki erklärt, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln eine zunehmende Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in der Welt darstellt; die Gefahr, dass Terroristen in den Besitz chemischer, biologischer, radiologischer oder nuklearer Waffen gelangen, verleiht dieser Bedrohung eine neue Dimension. Daher hat der Europäische Rat beschlossen, dass die EU ihre gemeinsamen Bemühungen unter anderem auf eine weltweite Ratifizierung und Einhaltung der wichtigsten Verträge und Vereinbarungen zur Abrüstung und Nichtverbreitung und wenn nötig deren Ausbau konzentrieren wird.
- (2) In ihrem Aktionsplan für die Umsetzung der Grundprinzipien einer Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen haben sich die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, auf politischer Ebene weltweit den Beitritt zu Übereinkünften in Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln zu fördern.
- (3) Die Neuformulierung dieser Politik würde als Maßstab bei den Verhandlungen über EU-Positionen in internationalen Gremien dienen und es ist daher angebracht, sie in einem Gemeinsamen Standpunkt des Rates festzulegen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Dieser Gemeinsame Standpunkt dient folgenden Zielen:

- a) Förderung der weltweiten Ratifizierung der nachstehenden multilateralen Übereinkünfte bzw. des weltweiten Beitritts zu diesen, und wenn nötig Verstärkung ihrer Bestimmungen, unter anderem durch die Sicherstellung ihrer Einhaltung:
 - i) Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) und Übereinkommen zur Sicherheitsüberwachung,

- ii) Zusatzprotokolle mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO-Zusatzprotokolle),
 - iii) Chemiewaffenübereinkommen,
 - iv) Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen,
 - v) Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen;
- b) Förderung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.

Diese grundlegenden Instrumente bilden die Grundlage für die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um Abrüstung und Nichtverbreitung, durch die das internationale Vertrauen, die Stabilität und der Frieden sowie die Bekämpfung des Terrorismus gestärkt werden.

Artikel 2

Bei der Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele werden die EU und ihre Mitgliedstaaten besonders darauf achten, dass die Einhaltung des multilateralen Vertragssystems verstärkt wird durch

- eine bessere Aufspürbarkeit von Verstößen und
- die verstärkte Durchsetzung der aus diesem Vertragssystem resultierenden Verpflichtungen.

Dabei werden der bestmöglichen Nutzung der bestehenden Überprüfungsmechanismen und gegebenenfalls der Schaffung zusätzlicher Überprüfungsinstrumente sowie dem Ausbau der Rolle des VN-Sicherheitsrates als Hauptverantwortlichem für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besonderer Stellenwert beigemessen.

Artikel 3

Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden ihre diplomatischen Schritte auf die Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 genannten Ziele entsprechend den nachstehenden Modalitäten konzentrieren.

Artikel 4

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) bildet den Eckstein des globalen Systems der Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Grundlage für Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung gemäß dessen Artikel VI. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die weltweite Anwendung des NVV erreicht wird. Zu diesem Zweck wird die EU

- die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des NVV sind, auffordern, dem NVV bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und sämtliche nuklearen Anlagen und Tätigkeiten den Vorschriften des umfassenden Sicherheitssystems der IAEO zu unterstellen;
- die Staaten, die noch keine Übereinkommen zur Sicherheitsüberwachung mit der IAEO geschlossen haben, nachdrücklich auffordern, ihre Verpflichtungen gemäß Artikel III des NVV zu erfüllen und mit Vorrang derartige Übereinkommen zu schließen;
- sich für alle im NVV enthaltenen Ziele einsetzen;
- das Schlussdokument der Konferenz zur Überprüfung des NVV von 2000 sowie die Beschlüsse und die Entschließung der Konferenz zur Überprüfung und Verlängerung des NVV von 1995 unterstützen;
- sich für die weitere Prüfung von Sicherheitsgarantien einsetzen;
- Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung jeglichen möglichen Missbrauchs ziviler Nuklearprogramme für militärische Zwecke fördern.

Artikel 5

Die EU betrachtet die IAEO-Zusatzprotokolle als integralen Bestandteil des Sicherheitssystems der IAEO. Die Zusatzprotokolle stärken den NVV, da durch sie der einzuhaltende Standard angehoben und das Aufspüren von Verstößen erleichtert wird. Um die weltweite Anwendung und Umsetzung der Zusatzprotokolle zu fördern, wird die EU

- auf eine rasche Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die EU-Mitgliedstaaten und die beitretenden Staaten bis Ende 2003 drängen;
- andere regionale Organisationen nachdrücklich auffordern, dies ebenfalls zu tun;
- darauf hinarbeiten, dass die Zusatzprotokolle und Übereinkommen zur Sicherheitsüberwachung zum Standard für das Überprüfungssystem der IAEO werden, und sich für einen weltweiten Beitritt zu den Zusatzprotokollen einsetzen;
- eine starke politische und finanzielle Unterstützung für die Tätigkeit der IAEO fördern.

Artikel 6

Das Chemiewaffenübereinkommen ist ein einzigartiges Instrument für die Abrüstung und Nichtverbreitung, dessen Integrität und strikte Anwendung in vollem Umfang garantiert werden muss. Die effektive Durchführung des Übereinkommens durch die einzelnen Staaten ist maßgeblich für dessen ordnungsgemäßes Funktionieren. Zur Stärkung des Übereinkommens wird die EU

- die Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind bzw. dieses noch nicht ratifiziert haben, auffordern, dies unverzüglich zu tun;
- alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, auffordern, unverzüglich die erforderlichen einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen, auch im Bereich des Strafrechts, zu treffen. Diese Maßnahmen müssen den erschöpfenden Charakter der Bestimmungen des Übereinkommens widerspiegeln;
- die betreffenden Staaten nachdrücklich auffordern, die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Vernichtung chemischer Waffen und zur Vernichtung bzw. zur Umstellung von Anlagen zur Herstellung chemischer Waffen innerhalb der Fristen des Übereinkommens zu gewährleisten;
- sich dafür einsetzen, dass das Verbot chemischer Waffen zu einer allgemein verbindlichen Regel des Völkerrechts erklärt wird.

Artikel 7

Das Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ) bildet ein zentrales Element der Bemühungen, mit denen der Einsatz biologischer Agenzien und Toxine als Waffen verhindert werden soll. Die EU unterstützt weiter den Grundsatz einer Überprüfung des BWÜ.

Für die Stärkung des Übereinkommens wird die EU

- besondere Anstrengungen unternehmen, um die Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind bzw. dieses noch nicht ratifiziert haben, zu überzeugen, dies unverzüglich zu tun;
- sich für wirksame Mechanismen einsetzen, um die Einhaltung des BWÜ zu verbessern und zu überprüfen;
- darauf hinarbeiten, dass auf den Jahresversammlungen in den Jahren 2003 bis 2005 zur Vorbereitung der 6. Überprüfungskonferenz 2006 konkrete Ergebnisse erzielt werden;
- gegebenenfalls die Verstärkung der nationalen Durchführungsmaßnahmen, auch im Bereich des Strafrechts, und die Kontrolle von pathogenen Mikroorganismen und Toxinen im Rahmen des BWÜ in den Vordergrund stellen;
- sich dafür einsetzen, dass das Verbot von biologischen Waffen und von Toxinwaffen zu einer allgemein verbindlichen Regel des Völkerrechts erklärt wird.

Artikel 8

Der Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen ist ein wichtiges Instrument gegen die zunehmende Proliferation ballistischer Raketen, die als Träger für Massenvernichtungswaffen dienen können. Mit dem Kodex werden die bisher fehlenden grundlegenden Prinzipien festgelegt; ferner stellt er einen wichtigen Schritt in Richtung eines möglichen multilateralen Übereinkommens zur Verhinderung der Proliferation ballistischer Raketen dar. Die EU wird

- möglichst viele Staaten und besonders diejenigen, die Fähigkeiten im Bereich ballistischer Raketen besitzen, zur Unterzeichnung des Kodexes bewegen;
- mit anderen Unterzeichnerstaaten bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Kodexes und vor allem der darin enthaltenen vertrauensbildenden Maßnahmen zusammenarbeiten;
- wenn möglich und angebracht, eine engere Verbindung zwischen dem Kodex und dem VN-System fördern.

Artikel 9

Die EU wird sich für das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen gemäß dem Beschluss 2003/567/GASP des Rates vom 21. Juli 2003 zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 1999/533/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Förderung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) ⁽¹⁾ einsetzen.

Artikel 10

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 11

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 53.

**BESCHLUSS 2003/806/GASP DES RATES
vom 17. November 2003**

zur Verlängerung und Änderung des Beschlusses 1999/730/GASP zur Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 1999/34/GASP durch einen Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Kambodscha

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP des Rates vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 15. November 1999 den Beschluss 1999/730/GASP⁽²⁾ über einen Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Kambodscha angenommen, durch den die Gemeinsame Aktion 1999/34/GASP⁽³⁾ umgesetzt werden sollte.
- (2) Einige Ziele konnten nicht bis zum 15. November 2003, dem Zeitpunkt, zu dem die Geltungsdauer des Beschlusses 2002/904/GASP endet, erreicht werden, andere sollten nach diesem Zeitpunkt noch weiter gefestigt und ausgeweitet werden.
- (3) Die Europäische Union hat seit 1999 im Rahmen der Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 1999/34/GASP einen Beitrag von insgesamt 5 135 992 EUR zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen in Kambodscha geleistet. Die Fortführung des Beitrags der Europäischen Union gehört zu den Folgemaßnahmen zum Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (New York, 9. — 20. Juli 2001) verabschiedet wurde. Damit müssten weitere Geldgeber ermutigt werden, die

Bemühungen um eine Reduzierung und Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen zu unterstützen und gegebenenfalls die Durchführung gemeinsamer Projekte mit anderen Geldgebern zu fördern.

- (4) Der Beschluss 1999/730/GASP sollte daher verlängert und geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss 1999/730/GASP wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 3 Absatz 1 wird der Betrag des finanziellen Bezugsrahmens „1 568 000 EUR“ durch die Angabe „1 346 953 EUR“ ersetzt;
- b) in Artikel 4 Absatz 2 wird das Datum „15. November 2003“ durch „15. November 2004“ ersetzt;
- c) der Anhang wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am 16. November 2003 wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 5. Zuletzt verlängert und geändert durch den Beschluss 2002/904/GASP (AbL. L 313 vom 16.11.2002, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 1. Aufgehoben durch die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP (AbL. L 191 vom 19.7.2002, S. 1).

ANHANG

MANDAT DES PROJEKTLEITERS (2004)

1. Der Projektleiter setzt in Zusammenarbeit mit den kambodschanischen Streitkräften die Arbeiten im Zusammenhang mit der Registrierung, Verwaltung und Sicherung der Waffenbestände und mit der Entwicklung von Politiken, Leitlinien und Praktiken in diesem Bereich fort. Dazu verfolgt der Projektleiter die zuvor in der Militärregion 2 (Kampong Cham), der Militärregion 4 (Siem Reap) und der Militärregion 5 (Battambang) durchgeführten Projekte. In enger Zusammenarbeit mit dem Verteidigungsministerium sorgt er dafür, dass die zuständigen Behörden in die Festlegung und Umsetzung eines weiteren Projekts in der Militärregion 1 (Stung Treng) eingebunden werden. Sind entsprechende Mittel vorhanden, organisiert er unter den gleichen Bedingungen ein Projekt in einer weiteren Militärregion und unternimmt auf nationaler Ebene weitere Anstrengungen auf den Gebieten der Schulung, Systementwicklung und Waffenregistrierung.

Im Anschluss an die Durchführung eines Pilotprojekts im Zusammenhang mit der Registrierung, Verwaltung und Sicherung von Waffenbeständen für die Nationale Polizei im Jahr 2003 führt der Projektleiter — sofern entsprechende Mittel vorhanden sind — in enger Zusammenarbeit mit dem Innenministerium ein weiteres Projekt zur Registrierung, Verwaltung und Sicherung von Waffenbeständen durch. Wird dieses Projekt verwirklicht, sorgt er für eine enge Einbindung der zuständigen Behörden in dessen Durchführung und in die Weiterentwicklung einschlägiger Politiken, Leitlinien und Praktiken in diesem Bereich auf der Grundlage der bei der Durchführung des Pilotprojekts im Jahr 2003 gewonnenen Erfahrungen.

2. Der Projektleiter unterstützt und fördert mit Hilfe entsprechender Experten weiterhin das Regierungsprogramm zur Vernichtung eingesammelter Waffen und gegebenenfalls auch überschüssiger Waffenbestände der Armee sowie der Polizei- und Sicherheitskräfte (vor allem im Zusammenhang mit allen in Frage kommenden Demobilisierungsprogrammen) im Rahmen größerer und kleinerer öffentlicher Veranstaltungen. Darüber hinaus unterstützt der Projektleiter weiterhin die Regierung bei der Suche nach Waffen, die während und am Ende des bewaffneten Konflikts in Verstecken zurückgelassen wurden, sowie bei deren Vernichtung.

Der Projektleiter überwacht und verfolgt weiterhin die Durchführung der Programme zur freiwilligen Waffenabgabe (einschließlich „Waffen gegen Entwicklungshilfe“) im Rahmen kleinerer Projekte, die von lokalen NRO in verschiedenen Provinzen umgesetzt werden, wobei er insbesondere in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Entwicklungsagenturen Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Kleinwaffenproblematik in den Zielgebieten dieser Entwicklungsagenturen durchführt. Falls erforderlich, kann der Projektleiter ferner in begrenztem Umfang den Ausbau der Kapazitäten der Nationalen Kommission für die Verwaltung und Reform der Waffenbestände sowie erzieherisch orientierte Projekte zum neuen Waffengesetz bei dessen Inkrafttreten unterstützen.

3. Der Projektleiter vergibt Finanzhilfe zur Unterstützung der Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen in Kambodscha, unter anderem auch zugunsten der von mehreren Organisationen gebildeten Arbeitsgruppe für den Abbau der Waffenbestände in Kambodscha („Working Group for Weapons Reduction in Cambodia“), zu denen Sensibilisierungsaktionen, Informationsaustausch sowie Aus- und Weiterbildungsprogramme im Zusammenhang mit Kleinwaffen und leichten Waffen gehören. Diese Maßnahmen können nach Vereinbarung zwischen dem Projektleiter und den entsprechenden Organisationen in ausgewählten Regionen Kambodschas durchgeführt werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei der verstärkten Koordinierung und finanziellen Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen, soweit deren Arbeit Bezug zum Mandat des ASAC-Projekts der EU hat.
4. Der Projektleiter trägt dafür Sorge, dass geeignete Verfahren zur wirksamen Überwachung und Bewertung der Maßnahmen geschaffen werden. Hierzu bemüht er sich um die volle Mitwirkung der Regierung Kambodschas sowie der Polizei- und der Sicherheitskräfte.
5. Der Projektleiter ermutigt weitere Geldgeber, die Bemühungen um eine Reduzierung und Kontrolle der Kleinwaffen und leichten Waffen zu unterstützen, und leistet ihnen dabei Unterstützung; er erklärt sich gegebenenfalls bereit, im Rahmen der ihm mit diesem Mandat eingeräumten Befugnisse solche Projekte mit anderen Geldgebern durchzuführen. Eingedenk der Vorreiterrolle der Europäischen Union auf diesem Gebiet wird er darauf achten, eine zentrale Rolle im Rahmen der internationalen Bemühungen zu übernehmen und gegebenenfalls bei der Verwaltung von Projekten mitzuwirken, die von anderen Geldgebern unterstützt werden.

Der Projektleiter erstellt Pläne für die mögliche Umstrukturierung der Unterstützung der Europäischen Union für die Reduzierung und Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen in Kambodscha, um insbesondere die Fortsetzung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Registrierung, Verwaltung und Sicherung von Waffenbeständen für die königlichen Streitkräfte Kambodschas zu ermöglichen, wenn andere Maßnahmen im Jahr 2004 beendet werden.

**BESCHLUSS 2003/807/GASP DES RATES
vom 17. November 2003**

zur Verlängerung und Änderung des Beschlusses 2002/842/GASP zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen in Südosteuropa

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP des Rates vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 21. Oktober 2002 den Beschluss 2002/842/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen in Südosteuropa⁽²⁾ angenommen, durch den die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP durchgeführt werden soll und durch den 200 000 EUR für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurden.
- (2) Einige Ziele konnten nicht bis zum 22. Dezember 2003, dem Zeitpunkt, zu dem die Geltungsdauer des Beschlusses 2002/842/GASP endet, erreicht werden, und andere sollten nach diesem Zeitpunkt noch weiter gefestigt und ausgeweitet werden.
- (3) Die Kommission sollte sicherstellen, dass der Beitrag der Europäischen Union zu den Projekten, auch durch geeignete Maßnahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP), hinreichend erkennbar ist.
- (4) Der Beschluss 2002/842/GASP sollte daher verlängert und geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss 2002/842/GASP wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:
„(4) In diesem Finanzierungsabkommen wird festgelegt, dass das UNDP sicherstellt, dass der Beitrag der Europäischen Union — seinem Umfang entsprechend — hinreichend erkennbar ist.“
2. In Artikel 2 Absatz 1 wird der Betrag des finanziellen Bezugsrahmens „200 000 EUR“ durch die Angabe „300 000 EUR“ ersetzt; dieser Betrag kommt zu dem Betrag hinzu, der für den vorangegangenen Beschluss zu dieser Aktion bereitgestellt wurde.
3. Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Seine Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2004.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am 23. Dezember 2003 wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 289 vom 26.10.2002, S. 1.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 2003/63/EG der Kommission vom 25. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 159 vom 27. Juni 2003)

Auf Seite 64 unter Punkt 3.2.2.1 (Beschreibung und Zusammensetzung des Fertigarzneimittels), drittletzter Absatz:

anstatt: „Wirkstoffe, die in Form von Mischungen oder Derivaten werden quantitativ durch ihre Gesamtmasse und — sofern erforderlich oder relevant — durch die Masse des aktiven Bestandteil im Molekül angegeben“

muss es heißen: „Wirkstoffe, die in Form von Mischungen oder Derivaten vorliegen, werden quantitativ durch ihre Gesamtmasse und — sofern erforderlich oder relevant — durch die Masse des aktiven Bestandteils im Molekül angegeben“.
